

Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO)¹

Vom 10. April 1987

(KABl. 1987 S. 209)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	Änderung des Dienstrechts der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum	22. August 1990	KABl. 1990 S. 179	§ 9 Abs. 2	geändert
2	Änderung der Bestimmungen über eine Zuwendung, ein Urlaubsgeld, und vermögenswirksame Leistungen sowie die Rechtsverhältnisse von Mitarbeitern in der Ausbildung	10. September 1991	KABl. 1991 S. 241	§ 10 Abs. 2	neu gefasst
3	Änderung des Dienstrechts der Mitarbeiter in der Ausbildung	17. Juni 1992	KABl. 1992 S. 157	Überschrift § 1 § 5 § 23	geändert geändert geändert neu gefasst
4	Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	9. September 1992	KABl. 1992 S. 232	§ 11 Satz 1	geändert
5	Änderung der Bestimmungen über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter	19. März 1993	KABl. 1993 S. 126	§ 10 Abs. 3	geändert

¹ Überschrift geändert durch ARR vom 17. Juni 1992.

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
6	Änderungen des Dienstrechts der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung	2. September 1993	KABl. 1993 S. 255	§ 10 Abs. 3 § 11 Satz 3 § 12 § 15	geändert geändert geändert neu gefasst
7	Änderung des Dienstrechts kirchlicher Mitarbeiter	13. April 1994	KABl. 1994 S. 108	§ 10 Abs. 3	geändert
8	Änderung des Dienstrechts der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung	25. Mai 1994	KABl. 1994 S. 129	§ 10 Abs. 3 § 12	geändert neu gefasst
9	Änderung des Dienstrechts der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung	30. August 1995	KABl. 1995 S. 222	§ 8 Abs. 2 § 12 § 13	gestrichen geändert gestrichen
10	Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum	4. September 1996	KABl. 1996 S. 260	§ 7	geändert
11	Arbeitsrechtsregelung zur Regelung der Zusatzversorgung	19. Juni 2002	KABl. 2002 S. 220	§ 17	neu gefasst
12	Arbeitsrechtsregelung für die Bezüge ab 2003 der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (BezARR 2003)	26. März 2003	KABl. 2003 S. 129	§ 7 § 10 Abs. 3 § 12	gestrichen geändert geändert
13	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Regelungen der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum	22. September 2004	KABl. 2004 S. 273	Norm	aufgehoben

§ 1¹**Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Personen, die bei Arbeitgebern, deren Angestellte unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-KF)² fallen, die nach der Bundesärzteordnung in Verbindung mit der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebene Tätigkeit als Arzt im Praktikum ableisten.

§ 2**Ausbildungsvertrag**

(1) Zwischen dem Träger der Ausbildung und dem Arzt im Praktikum ist vor Beginn der Tätigkeit als Arzt im Praktikum ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der auch die vereinbarten Nebenabreden enthalten muss.

(2) Änderungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 3**Probezeit**

¹Die Tätigkeit als Arzt im Praktikum beginnt mit der Probezeit. ²Sie beträgt vier Monate.

§ 4**Schweigepflicht**

Der Arzt im Praktikum unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Träger der Ausbildung beschäftigten, unter den BAT-KF² fallenden Ärzte.

§ 5³**Personalakten**

(1) ¹Der Arzt im Praktikum hat das Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. ²Das Recht kann auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. ³Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. ⁴Der Träger der Ausbildung kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen Gründen geboten ist.

⁵Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften aus den Personalakten zu fertigen.

(2) ¹Der Arzt im Praktikum muss über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ²Die Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

¹ § 1 geändert durch ARR vom 17. Juni 1992.

² Nr. 1100

³ Protokollerklärung zu § 5 Abs. 1 eingefügt durch ARR vom 17. Juni 1992.

(3) ¹Beurteilungen sind dem Arzt im Praktikum unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 6

Wöchentliche und tägliche Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche und die tägliche Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger der Ausbildung beschäftigten, unter den BAT-KF¹ fallenden Ärzte gelten.

§ 7²

(gestrichen)

§ 8³

Fernbleiben von der Tätigkeit als Arzt im Praktikum

¹Der Arzt im Praktikum darf von der Tätigkeit als Arzt im Praktikum nur mit vorheriger Zustimmung des Trägers der Ausbildung fernbleiben. ²Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. ³Für die Zeit eines nicht genehmigten Fernbleibens besteht kein Anspruch auf Entgelt.

§ 9⁴

Entgelt

(1) Der Arzt im Praktikum erhält nach Maßgabe einer besonderen Vergütungsregelung monatlich ein Entgelt und einen Verheiratenzuschlag.

(2) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gelten §§ 34 und 36 BAT-KF¹ entsprechend.

§ 10⁵

Sonstige Bedingungen für die Tätigkeit als Arzt im Praktikum

(1) ¹Für ärztliche Untersuchungen, für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Tätigkeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für die Überstunden, für die Zeitzuschläge, für den Bereitschaftsdienst und für die Rufbereitschaft gelten die Vorschriften sinngemäß, die für die beim Träger der Ausbildung beschäftigten, unter den BAT-KF¹ fallenden Ärzte jeweils maßgebend sind. ²Dabei gilt als Stundenvergütung im Sinne des § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF¹ der auf die Stunde entfallende

¹ Nr. 1100

² § 7 gestrichen durch ARR vom 26. März 2003.

³ § 8 Abs. 2 gestrichen durch ARR vom 30. August 1995 (KABl. S 250).

⁴ § 9 Abs. 2 geändert durch ARR vom 22. August 1990.

⁵ § 10 Abs. 2 neu gefasst durch ARR vom 10. September 1991, § 10 Abs. 3 geändert durch ARR vom 19. März 1993, durch ARR vom 2. September 1993, durch ARR vom 13. April 1994 (KABl. S. 180), durch ARR vom 26. März 2003.

Anteil des Entgelts (§ 9 Abs. 1). ³Zur Ermittlung dieses Anteils ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum (§ 6) zu teilen.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält ein Arzt im Praktikum

- a) die Zulagen, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchstabe c i. V. m. Abs. 6 BAT-KF¹ jeweils vereinbart sind, zur Hälfte,
- b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 33a BAT-KF¹ zu drei Vierteln.

(3) ¹Falls im Rahmen des Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. ²Der Wert der Personalunterkunft wird nach der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter in der jeweils geltenden Fassung auf das Entgelt mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der genannten Ordnung maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist.

³Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Werte, anzurechnen. ⁴Kann der Arzt im Praktikum während der Zeit, für die nach § 12, § 14 oder § 15 Bezüge zustehen, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht annehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

§ 11²

Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen, Reisen zu Ausbildungsveranstaltungen

¹Bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen erhält der Arzt im Praktikum eine Entschädigung, die in entsprechender Anwendung der für die beim Träger der Ausbildung beschäftigten, unter den BAT-KF¹ fallenden Ärzte der Vergütungsgruppe II BAT-KF¹ jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen zu berechnen ist. ²Eine Trennungsentchädigung (ein Trennungsgeld) wird nicht gewährt, wenn der Arzt im Praktikum vom Träger der Ausbildung Unterkunft und Verpflegung erhält. ³Bei Reisen zu Ausbildungsveranstaltungen, an denen der Arzt im Praktikum nach der Approbationsordnung für Ärzte teilzunehmen hat, werden die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

¹ Nr. 1100

² § 11 Satz 1 geändert durch ARR vom 9. September 1992, Satz 3 durch ARR vom 2. September 1993.

§ 12¹**Krankenbezüge**

1Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält der Arzt im Praktikum bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Urlaubsentgelts (§ 15 Abs. 2).

2Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Arzt im Praktikum nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Urlaubsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

3Im Übrigen gelten § 37 Absatz 1 und 2, § 37a und § 38 BAT-KF² entsprechend.

§ 13³

(gestrichen)

§ 14**Fortzahlung des Entgelts in besonderen Fällen**

1Dem Arzt im Praktikum sind das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag (§ 9 Abs. 1) für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme an den nach der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen fortzuzahlen.

2Im Übrigen gelten die §§ 52, 52a BAT-KF²entsprechend.

§ 15⁴**Erholungsurlaub**

(1) Der Arzt im Praktikum erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die bei dem Träger der Ausbildung beschäftigten Ärzte der Vergütungsgruppe II BAT-KF² jeweils maßgebend sind.

(2) 1Während des Erholungsurlaubs werden als Urlaubsentgelt das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag (§ 9 Abs. 1) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen weitergezahlt. 2Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird durch eine Zulage (Aufschlag) für jeden Urlaubstag als Teil des Urlaubsentgelts berücksichtigt.

1 § 12 geändert durch ARR vom 2. September 1993, neu gefasst durch ARR vom 25. Mai 1994, geändert durch ARR vom 30. August 1995, geändert durch ARR vom 26. März 2003.

2 Nr. 1100.

3 § 13 gestrichen durch ARR vom 30. August 1995.

4 § 15 neu gefasst durch ARR vom 2. September 1993.

3Der Aufschlag ist in sinngemäß entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 2 BAT-KF¹ zu errechnen.

§ 16

Vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld, Zuwendung

Der Arzt im Praktikum erhält nach Maßgabe besonderer Arbeitsrechtsregelungen vermögenswirksame Leistungen, ein Urlaubsgeld und eine Zuwendung.

§ 17²

Zusatzversorgung

Für die betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung) sowie für die zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung (freiwillige Versicherung) und die Entgeltumwandlung dafür gelten die entsprechenden Bestimmungen für die Angestellten, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF¹ fallen, sinngemäß.

§ 18

Beihilfen und Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen werden die für die beim Träger der Ausbildung tätigen, unter den BAT-KF¹ fallenden Ärzte jeweils geltenden Bestimmungen angewandt.

§ 19

Schutzkleidung

Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die beim Träger der Ausbildung tätigen, unter den BAT-KF¹ fallenden Ärzte jeweils maßgebenden Bestimmungen.

§ 20

Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum

(1) 1Die Tätigkeit als Arzt im Praktikum endet mit Ablauf der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Zeit.

2Kann der Arzt im Praktikum in der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Zeit die vorgesehene Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum wegen Unterbrechungen, die nach der Approbationsordnung für Ärzte nicht auf die Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum angerechnet werden, nicht ableisten, soll die Tätigkeit als Arzt im Praktikum auf Antrag um die Zeit der nicht anrechenbaren Unterbrechungen verlängert werden.

¹ Nr. 1100.

² § 17 neu gefasst durch ARR vom 19. Juni 2002.

(2) Innerhalb der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsabschluss gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis gekündigt werden

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - a) wenn die Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 der Bundesärzteordnung widerrufen wird,
 - b) aus einem sonstigen wichtigen Grund,
2. im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum mit einer Frist von vier Wochen, im zweiten Jahr mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsabschluss.

(4) ¹Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

²Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund (Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe b) ist unwirksam, wenn dem Träger der Ausbildung die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 21

Zeugnis

¹Bei Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum erhält der Arzt im Praktikum eine Bescheinigung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte.

²Auf Verlangen erhält der Arzt im Praktikum ferner ein Zeugnis über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

³Die Bescheinigung nach Unterabsatz 1 und das Zeugnis nach Unterabsatz 2 sind vom leitenden Arzt und vom gesetzlichen Vertreter des Trägers der Ausbildung zu unterzeichnen.

§ 22

Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus der Tätigkeit als Arzt im Praktikum verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von dem Arzt im Praktikum oder vom Träger der Ausbildung schriftlich geltend gemacht werden, soweit nicht durch besondere Arbeitsrechtsregelung etwas anderes bestimmt ist.

²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 23¹

In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

¹ § 23 neu gefasst durch ARR vom 17. Juni 1992. Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten einer älteren Fassung.

